



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

ISEK Lindlar Hauptort: Gestaltungsleitfaden historischer Ortskern

Bekanntmachung des Beschlusses

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat am 01.07.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt den Gestaltungsleitfaden historischer Ortskern als städtebauliches Konzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) sowie als Grundlage für die Vergabe von Mitteln aus dem Hof- und Fassadenprogramm sowie Verfügungsfonds.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gestaltungsleitfaden kann auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.lindlar.de/buergerinfo-und-service/gemeindeentwicklung.html> sowie auf der Projekthomepage <https://www.lindlarer-freiraeume.de>.

Der Gestaltungsleitfaden liegt zusätzlich im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, **Fachbereich Bauen, Planen und Umweltschutz** (2. Obergeschoss), zur allgemeinen Einsicht zu folgenden Zeiten öffentlich aus:
Derzeit sind die allgemeinen Dienststunden des Rathauses:

Montag bis Freitag: 8:30 Uhr–12:00 Uhr und
Montag: 14:00 Uhr–18:00 Uhr (zusätzlich).

Eine vorangehende telefonische Anfrage oder Terminvereinbarung wird empfohlen: Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt, z. B. bei Herrn Ertelt im Zimmer Nr. 226, Tel. 02266 / 96-0 – Zentrale – (oder z. B. Durchwahl -307), oder per E-Mail: freiraeume@lindlar.de.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter www.lindlar.de (Rubrik: Politik und Verwaltung) einsehbar.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem DSG NRW. Weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung (<https://www.lindlar.de/datenschutz.html>) zu entnehmen.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung, sonstige ortsrechtlicher Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ausfertigungsklausel und Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass der oben zitierte Beschluss mit dem Wortlaut des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.07.2026 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister zudem bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß § 2 Absatz 3 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 09.07.2026



Sven Engelmann

Bürgermeister



aufgehängt am:

abgehängt am:

bestätigt